



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Einsichtnahme Haushaltssatzung 2021 und Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Mommenheim	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	3
◆ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Beschleunigtes Verfahren -	5
◆ Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten einer Stellplatzsatzung	7
◆ Hauptsatzung der Stadt Mainz	16
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	24
◆ Vergabeausschuss, 12.11.2020	24
◆ Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 11.11.2020	24
→ Gremien	25
◆ Sitzung des Vergabeausschusses	25
◆ Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim	26
→ Stellenausschreibungen	27
◆ Grün- und Umweltamt: Gartenbauwerker/-in	27
◆ Revisionsamt: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit, Vorzimmer Revisionsamt	27
◆ Stadtarchiv: Hilfskraft im Stadtarchiv	28

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Einsichtnahme Haushaltssatzung 2021 und Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Mommenheim

Zum Zweck der Einsichtnahme bis zur Beschlussfassung wird die Haushaltssatzung 2021 und der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Mommenheim in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR), Amtgasse 10 in Alzey offengelegt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 und des Wirtschaftsplanes schriftlich oder per Email (poststelle@z-a-r.org) beim ZAR einzureichen. Über diese Vorschläge wird die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim entscheiden.

Alzey, den 06.11.2020
gez. Herwig Lepherc
Werkleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung folgender Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Vor der Frecht (B 168)"**
2. **Bebauungsplanentwurf "Vor der Frecht (B 168)"**

Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den o. a. Bauleitplänen beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 30.11.2020 bis 21.12.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3666 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen vom 30.11.2020 bis 21.12.2020 die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und ihre Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Äußerungen können bis zum 21.12.2020 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in die weiteren Bauleitplanverfahren ein.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 bitten wir Sie für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne folgende Hinweise zu beachten:

1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt,

Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planungen haben zum Ziel:

Mit dem Bebauungsplan "Vor der Frecht (B 168)" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohn- und Gewerbenutzung auf den Flächen des bisherigen Landespflanzenschutzamtes unter Einbeziehung und Beachtung der umgebenden Nutzungen (gewerbliche und gemischt genutzte Flächen) geschaffen werden. Als Art der baulichen Nutzung soll ein "Mischgebiet" festgesetzt werden. Für den überwiegenden Teil des Areals ist die Entwicklung eines Wohnquartiers geplant. Auf den verbleibenden Restflächen soll ein Neubau geplant werden, welcher der Erweiterung des Depotbedarfs für Kunst- und Kulturgüter des Landesmuseums Mainz, der Landesarchäologie sowie der Landesdenkmalpflege dienen soll.

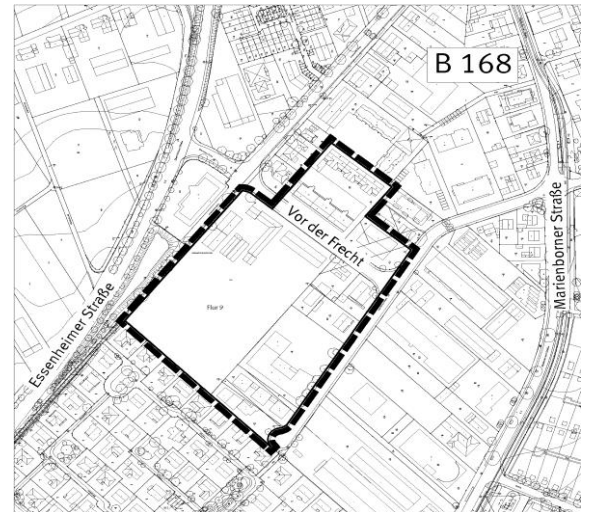
Die planungsrechtliche Neugestaltung mit der geplanten Wohnnutzung auf dem überwiegenden Teil der Fläche des ehemaligen Landespflanzenschutzamtes entspricht nicht mehr den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Um die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, muss der Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden.

Geltungsbereiche:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Vor der Frecht (B 168)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 9, und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die südlichen Grundstücksgrenzen des südlich zur "Essenheimer Straße" parallel verlaufenden Fuß- und Radweges (Flurstücksnummern 299/1 und 299/2) bzw. die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstückes des "ehemaligen Landespflanzenschutzamtes" (Flurstücksnummer 1224),
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Straße "Vor der Frecht" (Flurstücksnummer 280/3 sowie der nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenzen der an die Straße "Vor der Frecht" angrenzenden Bebauung (Flurstücksnummern 167/6 sowie 142/1, 280/5 und 171/3),
- im Osten durch die nordwestliche Grundstücksgrenze der Straße "Hans-Böckler-Straße" (Flurstücksnummer 301/3),
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen des südlich angrenzenden Wohnquartiers an den Straßen "Grillenweg" und "Immenhof" bzw. die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes des "ehemaligen Landespflanzenschutzamtes"

(Flurstücksnummer 1224) und die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 179/3.



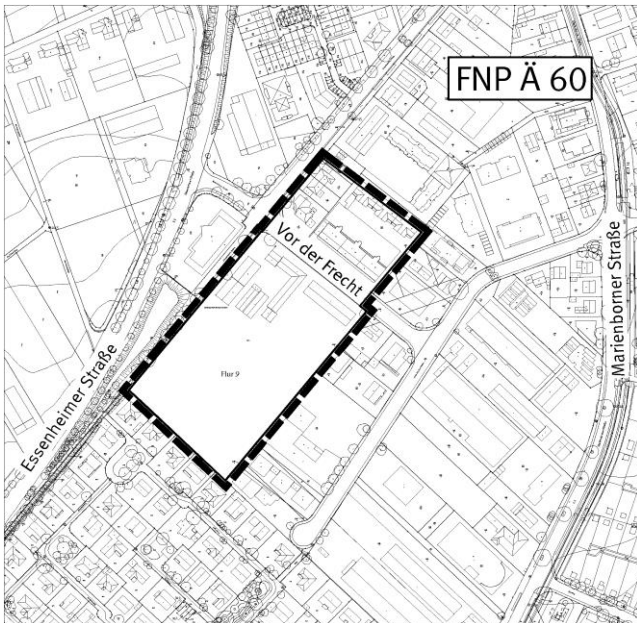
Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Vor der Frecht (B 168)" liegt in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, Flur 9, und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die südlichen Grundstücksgrenzen des südlich zur "Essenheimer Straße" parallel verlaufenden Fuß- und Radweges (Flurstücksnummern 299/1 und 299/2) bzw. die nordwestliche Grundstücksgrenze des Flurstückes des "ehemaligen Landespflanzenschutzamtes" (Flurstücksnummer 1224) sowie die südliche Grundstücksgrenze der "Essenheimer Straße" (Flurstücksnummer 299/2), bzw. der nordöstlichen Grundstücksgrenzen der angrenzenden Bebauung an der "Essenheimer Straße" (Flurstücksnummern 167/7, 166/5, 166/3 und 165/3),
- im Norden durch die nördliche und nordöstliche Grundstücksgrenzen der an die "Essenheimer Straße" angrenzenden Bebauung (Flurstücksnummer 165/3) sowie der nördlichen Grundstücksgrenze der an die Straße "Vor der Frecht" angrenzenden Bebauung (Flurstücksnummer 167/6),
- im Osten durch die nordöstliche Grundstücksgrenze der an die Straße "Vor der Frecht" angrenzenden Bebauung (Flurstücksnummer 167/6) sowie der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes des Flurstückes des "ehemaligen Landespflanzenschutzamtes" (Flurstücksnummer 1224),
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen des südlich angrenzenden Wohnquartiers an der Straße "Grillenweg" bzw. durch die südliche



Grundstücksgrenze des Flurstückes des "ehemaligen Landespflanzenschutzamtes" (Flurstücksnummer 1224).

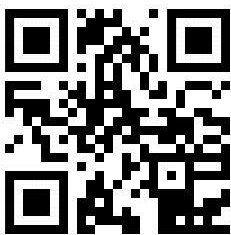


Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 20.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Beschleunigtes Verfahren -

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)"

beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 25.10.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 18.11.2020 hat der Stadtrat gemäß § 13 a BauGB beschlossen, das Bebauungsplanverfahren "Quartierszentrum Am Sonnigen Hang (Ma 34)" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem o. a. Bebauungsplan beschlossen.

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 30.11.2020 bis 21.12.2020 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr nur nach **telefonischer Vereinbarung** unter der Telefonnummer 06131/12-3043 oder 06131/12-3829 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus stehen vom 30.11.2020 bis 21.12.2020 der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum zugänglich über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz

www.geoportal.rlp.de.

Äußerungen können bis zum 21.12.2020 vorgebracht werden. Diese werden geprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Hinweise aufgrund des SARS-CoV-2 (Coronavirus)

Als Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor dem SARS-CoV-2 bitten wir Sie für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne folgende Hinweise zu beachten:

4. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
5. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen im Stadtplanungsamt ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter den o. g. Telefonnummern oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2. Eine Planerörterung ist aufgrund dessen vor Ort nicht möglich. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Öffnungszeiten gerne telefonisch zur Verfügung.
6. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de dem Stadtplanungsamt übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes ist neben der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets zusätzlich die dauerhafte Sicherung der Möglichkeit, auf dem Grundstück in der Erdgeschosszone ausschließlich soziale, kulturelle und gemeinbedarftliche Nutzungen sowie Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs anzusiedeln zu können. Die Sicherung dieses Angebotes soll langfristig die soziale Interaktion im Quartier gewährleisten und als Kommunikationsplattform für die Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Planerisch umgesetzt werden soll diese Zielsetzung durch die Festsetzung einer vertikalen Gliederung der zulässigen Art der baulichen Nutzung. Ergänzend soll im Erdgeschoss einer möglichen Bebauung die Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ma 34" liegt im Stadtteil Marienborn, umfasst das Flurstück

236, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn und wird begrenzt

im Norden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang" sowie durch das auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende Parkdeck zur Autobahn A60 hin,

Im Osten durch:

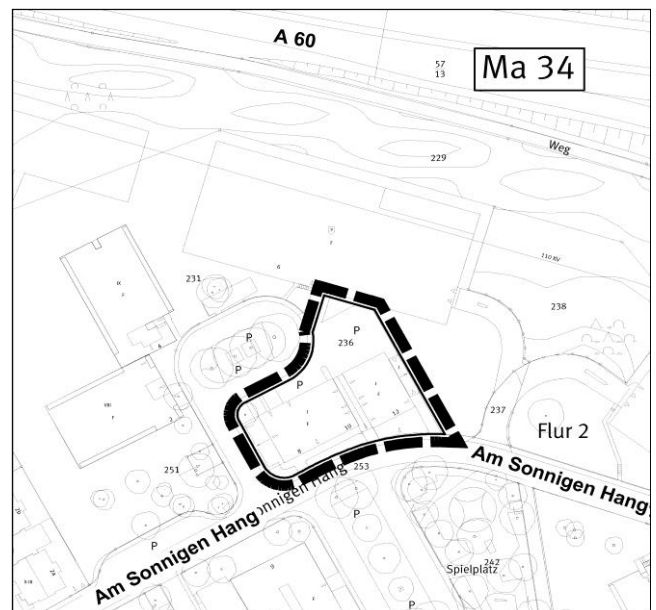
- die auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende private Grünfläche sowie durch das auf dem Flurstück 231, Flur 2, Gemarkung Mainz-Marienborn liegende Parkdeck zur Autobahn A60 hin,

Im Süden durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".

Im Westen durch:

- die Straße "Am Sonnigen Hang".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 20.11.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten einer Stellplatzsatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Mainz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 88 Absatz 1, Nr.3 und 8, Absatz 3 Nrn. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (abs. GVBl. S. 112), hat der Stadtrat am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mainz, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Satzung regelt die Anzahl, Größe und Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze.

Sie enthält zudem Regelungen über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) und eröffnet die Möglichkeit, die notwendigen Stellplätze aufgrund einer guten ÖPNV-Erschließung, Carsharing oder anderer qualifizierter Mobilitätsverbesserungen zu verringern.

§ 2 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze).

- (2) Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (3) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).
- (4) Es können Abweichungen zugelassen werden,
- a. wenn die Herstellung von Stellplätzen/Fahradabstellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.
 - b. wenn die Anforderungen an Stellplätze/Fahradabstellplätze in Schulen, Hochschulen, Heimen u. ä. nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden können oder im Hinblick auf die Nutzungsgruppen ungeeignet sind.
- (5) Absatz 3 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (6) Stellplätze und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.
- (7) Sollen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist deren Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern (z.B. durch Baulast).
- (8) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m Einzugsradius zum Stellplatz. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m Fußweg betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.
- (9) Eine Zumutbarkeit notwendiger Stellplätze über den fußläufigen Maximalradius von 300 m hinaus kann auch hergestellt werden durch innovative, lokal emissionsfreie Mobilitätsdienste (z.B. in Form von Elektro-Shuttles, durch Bike-Sharing, E-Car-Pooling etc.), die die Entfernung vom weiter entfernten Stellplatz zum



Baugrundstück überbrücken. Die öffentlich rechtliche Sicherung in Absatz 7 gilt entsprechend.

- (10) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen grundsätzlich mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage, hergestellt sein.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der **Anlage 1** (Stellplatznormbedarf). Sie wird bei notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe des § 4 verringert.
- (2) Im Stellplatznormbedarf (**Anlage 1**) sind die Gesamtzahl der herzustellenden Stellplätze/Fahrradabstellplätze sowie die anteilig enthaltene Anzahl von Besuchsfahrradabstellplätzen aufgeführt.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der **Anlage 1** nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze nach dem größten **gleichzeitigen** Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung der Stellplätze/Fahrradabstellplätze dauerhaft sichergestellt ist.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Platzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der herzustellenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist auf ganze Zahlen auf-/abzurunden (ab 0,5 aufrunden).

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze durch den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV-Bonus)

- (1) Die nach der **Anlage 1** ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 4 unter Berücksichtigung integrierter Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (sog. ÖPNV-Bonus) wie folgt verringert:

a. in der Gebietszone I um 30 Prozent,

b. in der Gebietszone II um 20 Prozent.

c. in der Gebietszone III um 10 Prozent.

- (2) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung gemäß § 4 Absatz 1 erfolgt.
- (3) Eine Detailkarte (parzellenscharf) mit der unter Anwendung des ÖPNV-Bonus nach Absatz 1 erfolgten Einteilung des Stadtgebiets kann in der jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php> (Themenauswahl: PLANEN/BAUEN/WOHNEN Stellplatzbestimmungen) abgerufen werden bzw. im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen, Zitadelle Bau B zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- (4) Für Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Gebietszonenverringering nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 5 Möglichkeit einer Reduktion der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund weiterer qualifizierter Mobilitätsverbesserungen

- (1) Für Vorhaben mit einem nach §§ 3 und 4 ermittelten Stellplatzbedarf von mindestens fünf Stellplätzen kann auf Antrag des Bauherrn/der Bauherrin die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze um weitere 10 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen einer qualifizierten Mobilitätsverbesserung nachhaltig verringert.

Als mobilitätsverbessernde Maßnahmen gelten:

- a. die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Fahrradanhänger oder Lastenfahrräder um mehr als 50 % über die Zahl der nach dieser Satzung zu schaffenden Fahrradabstellplätze hinaus und entsprechend den Vorgaben dieser Satzung,
- b. die Vorhaltung eines privaten oder öffentlichen Carsharing-Modells für die Nutzer und Nutzerinnen des Vorhabens, wobei die Carsharingstation auf dem Grundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit in einer Entfernung von höchstens 300 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang, erreichbar sein muss,
- c. die Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für Be-



schäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner oder/und andere Nutzerinnen und Nutzer des Vorhabens (z. B. Jobticket, ÖPNV-Abo, Kombi-ticket, Quartiersticket),

- d. das Angebot öffentlich zugänglicher Sharing-systeme für Fahrräder, Pedelecs, Lastenräder oder anderer umweltfreundlicher Mikromobilitätsformen auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Erreichbarkeit in einer Entfernung von höchstens 100 m, gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang.

Es müssen mindestens zwei der vier genannten Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung umgesetzt werden.

Eine Rundung auf volle Stellplätze erfolgt erst nach der Ermittlung des Stellplatzbedarfs gemäß §§ 3 und 4 sowie der prozentualen Verringerung um 10%.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Aussetzung der Stellplatzpflicht kann im Einzelfall bis zu 30% betragen, wenn das entsprechende Reduktionspotential der Maßnahmen durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept (Sachverständigengutachten) vom Bauherrn / von der Bauherrin differenziert und umfassend nachgewiesen wird. Dieses Gutachten muss den genauen Nachweis über die Verringerung des Stellplatzbedarfs durch Maßnahmen des Mobilitätsmanagements erbringen. Die fachtechnische Prüfung erfolgt über die Verkehrsverwaltung und Bauaufsicht.
- (3) Das Konzept für die qualifizierte Mobilitätsverbesserung ist mit den für das baurechtliche Verfahren notwendigen Unterlagen einzureichen.

Das dauerhafte Vorliegen der umgesetzten Maßnahmen ist im Abstand von jeweils einem Jahr, beginnend mit der Nutzungsaufnahme, durch den jeweiligen Eigentümer/die jeweilige Eigentümerin des Vorhabens in geeigneter Weise zu belegen. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage von Verträgen über Einrichtung und Betrieb von Car- oder Bike-Sharingstationen oder von Vereinbarungen mit den Nutzerinnen und Nutzern über die Ausgabe der ÖPNV-Tickets bzw. über den Erwerb von Zeitkarten des ÖPNV durch die Nutzerinnen und Nutzer erfolgen.

Erbringt der jeweilige Eigentümer/die jeweilige Eigentümerin des Vorhabens den Nachweis nicht, gelten die Bedingungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht nicht mehr als erfüllt.

Eine Änderung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen bzw. des in Absatz 2 genannten Mobilitätskonzeptes ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Die Beendigung der mobilitätsverbessernden Maßnahmen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Sobald die Bedingungen für die Stellplatzreduzierung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind, entfällt die Aussetzung der Stellplatzpflicht und die Verpflichtungen nach §§ 2 bis 4 treten wieder in Kraft.

Die zur Erfüllung der ausgesetzten Stellplatzverpflichtung erforderlichen Flächen können entweder auf dem Baugrundstück bzw. – sofern öffentlich-rechtlich gesichert – auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung nachgewiesen werden. Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, können sie – sofern die Stadt zustimmt – nach den Vorschriften der Satzung der Stadt Mainz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Absatz 4 LBauO abgelöst werden. Es gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

Der Bauherr/die Bauherrin ist verpflichtet, den Antrag auf Ablösung von gegebenenfalls nachträglich herzustellenden Stellplätzen bereits mit Einreichung des Konzepts für die Maßnahmen zur qualifizierten Mobilitätsverbesserung zu stellen. Er/sie hat eine Baulast mit der Verpflichtung eintragen zu lassen, dass im Falle der Beendigung der mobilitätsverbessernden Maßnahmen die nunmehr zusätzlich erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, sofern sie nicht hergestellt werden können. Die Baulast ist vor Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über die Aussetzung der Stellplatzpflicht nach Absatz 1 und 2 eintragen zu lassen. Die Zustimmung der Stadt Mainz zur Ablösung der Stellplätze erfolgt unter der Bedingung, dass die Stellplätze nach Beendigung der mobilitätsverbessernden Maßnahmen nicht hergestellt werden können.

Weist der Bauherr/die Bauherrin die zur nachträglichen Erfüllung der Stellplatzpflicht erforderlichen Flächen bereits bei Antragstellung nach und sichert diese öffentlich-rechtlich, entfällt die Verpflichtung zur Stellung des Ablöseantrags und Eintragung der Baulast über die Ablösung.

- (5) Werden Maßnahmen nach Absatz 1 und 2, die zu einer Aussetzung der Stellplatzpflicht führen, über mindestens zehn Jahre ununterbrochen vorgehalten, so gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.



Dem jeweiligen Eigentümer/ der jeweiligen Eigentümerin des Vorhabens ist auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 6 Beschaffenheit, Gestaltung und Zugänglichkeit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie ihre Zufahrten sind so zu bemessen und auszubilden, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die entsprechenden technischen Richtlinien sind zu beachten.
- (2) Vorbereitend sollten an allen Stellplätzen von Wohngebäuden Vorrichtungen für eine zukünftige Leitungsführung (z. B. in Form von Leerrohren) zum elektrischen Laden angeboten werden. In den Hausanschlussräumen soll entsprechend Platz vorgehalten werden, um bei Bedarf, Zähler und FI-Schalter für Elektro-Ladestationen einbauen zu können.
- (3) Fahrradabstellplätze gemäß § 3 (1) sind so herzustellen, dass sie entsprechend der vorgesehenen Nutzung gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher zu erreichen sind. Sie müssen der Wohneinheit zugeordnet bzw. ohne Überquerung anderer Fahrradabstellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (4) Fahrradabstellplätze, die Wohneinheiten oder Beschäftigten zugeordnet sind, sollen mehrheitlich in einem wettergeschützten und abschließbaren Raum platziert werden. In größeren Fahrradabstellanlagen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von 2 m² (pro 20 Abstellplätze) für Fahrradanhänger, Lastenräder und ähnliches vorzusehen.
- (5) Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 1,90 m x 0,65 m Abstellfläche zuzüglich Bewegungsfläche (Tiefe mindestens 1,30 m, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m). Bei einer funktional gleichwertigen technischen Lösung kann von diesen Maßen abgewichen werden. Die Eignung ist entsprechend nachzuweisen. Die einzelnen Abstellplätze müssen direkt zugänglich sein. Hintereinander liegende notwendige Fahrradabstellplätze sind nur bei Fahrradabstellplätzen, die gemeinsam einer Wohneinheit zugeordnet sind, zulässig.
- (6) Im Regelfall sind die Fahrradabstellplätze auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über befahrbare Rampen (Neigung max. 15%), über Schieberillen entlang Treppen oder ausreichend große Aufzüge gewährleistet ist.



- (7) Der Erschließungsweg muss mindestens 1,20 m breit sein. Dies gilt auch, wenn Fahrradabstellplätze über eine Tiefgaragenrampe erschlossen werden und Fahrräder aufgrund von zu geringer Durchfahrtshöhe unter 2,50 m und/oder zu hoher Rampenneigung geschoben werden müssen. Der Erschließungsweg darf nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen. Fahrstühle werden als eine Engstelle definiert, automatisch öffnende Türen nicht gezählt.
- (8) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sind daher in der Nähe der Eingangsbereiche anzuordnen und müssen direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen/Tore soll möglichst verzichtet werden. Ein Wetterschutz kann, muss aber nicht vorgesehen werden.
- (9) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnavrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung



Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig trifft die „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen“ vom 9.12.2015 außer Kraft.





Anlage 1:

		Stellplätze 		Fahrradabstellplätze 			
Bauvorhaben		Gesamtzahl notwendiger Stellplätze	Hiervon Besucherstellplätze in %	Zahl notwendiger Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %		
1.* Wohngebäude							
1.1	Einfamilienhäuser (EFH/RH)	**	**	Kein Regelungsbedarf	-		
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 / WE	10%	1 / bis 50 m ² Wohnfläche; zusätzlich 1 je weitere angefangene 35 m ² Wohnfläche	20%, jedoch mind. 2 Abstellplätze		
	Geförderter Wohnungsbau	0,8 / WE	10%				
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen			1 / 10 Wohnungen	25%, jedoch mind. 2 Abstellplätze		
1.5	Kinder- und Jugendheime, Auszubildendenwohnheime			1 / Bett	20%		
1.6	Wohnheim für Studierende			1 / Bett	20%		
1.7	Schwestern- / Pflegerwohnheime			**	**	1 / Bett	20%
1.8	Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime			1 / 2 Betten	20%, jedoch mind. 2 Abstellplätze		
1.9	Altenwohnheime			1 / 10 Betten	20%, jedoch mind. 2 Abstellplätze		
	Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Geflüchtete			1 / 5 Betten	100%		
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen							
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein			1 / 70 m ² Hauptnutzfläche	50%		
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen			**	**	1 / 35 m ² Hauptnutzfläche	75%
3. Verkaufsstätten							
	Verkaufsstätte ≤ 800 m ² Verkaufsfläche	**	**	1 / 50 m ² Verkaufsfläche, mind. 3	75%		





		Stellplätze 		Fahrradstellplätze 	
Bauvorhaben		Gesamtzahl notwendiger Stellplätze	Hiervon Besucherstellplätze in %	Zahl notwendiger Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
	Verkaufsstätte > 800 m ² Verkaufsfläche			1 / 100 m ² Verkaufsfläche	90%
4. Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)					
4.1	Theater, Konzerthallen, Kirchen			1 / 20 - 50 Sitzplätze	90%
4.2	Kino, Vortragssaal, Mehrzweckhallen	**	**	1 / 10 Sitzplätze	90%
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.			1 / 20 Sitzplätze	90%
5. Sportstätten					
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze			1 / 250 m ² Sportplatzfläche	0%
	Sportplätze bis 2.000 Besucherplätze			1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90%
	Sportplätze von 2.000 bis 5.000 Besucherplätze			1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher bis 2.000, dann pro 50 Besucherinnen und Besucher 1 Stellplatz	90%
	Sportplätze über 5.000 Besucherplätze	**	**	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
5.5	Freibäder			1 / 100 m ² Grundstücksfläche	90%
5.7	Hallenbäder			1 / 5 Kleiderablagen	90%
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze			2 / Spielfeld	0%
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen			1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90%
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze			10 / Anlage	90%
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen			2 / Bahn	90%



		Stellplätze 		Fahrradstellplätze 	
Bauvorhaben		Gesamtzahl notwendiger Stellplätze	Hiervon Besucherstellplätze in %	Zahl notwendiger Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
	Fitnesszentren, Saunen, Solarien			1 / 50 m ² Hauptnutzfläche oder 1 / 3 Kleiderablagen	90%
	Sauna (gewerblich)			1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche	90%
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1-2	Gaststätten einschl. Freisitzfläche / Diskotheken			1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche	90%
	Biergärten			1 Abstellplatz je 20 m ² Freiraumfläche	90%
	Spielhallen / sonst. Vergnügungsstätten	**	**	1 / 30 m ² Hauptnutzfläche	90%
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe			1 / 20 Betten	90%
6.4	Jugendherbergen			1 / 10 Betten	90%
7. Krankenanstalten					
7.1-3	Krankenanstalten allgem. Pflegeheime	**	**	1 / 30 Betten	20%
7.4	Kurheime / Sanatorien			1 / 20 Betten	20%
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen			1 / 10 Schülerinnen und Schüler	95%
8.2	allgemeinbildende Schulen			1 / 5 Schülerinnen und Schüler	95%
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen			1 / 10 Schülerinnen und Schüler	95%
8.3	Förderschulen			1 / 20 Schülerinnen und Schüler	95%
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	**	**	1 / 2 Studierende	95%
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten			3 / Gruppe	95%
	Musik-, Volkshoch-, Fachschulen und sonstige Bildungseinrichtungen			1 / 5 Schülerinnen und Schüler	95%
	Museen			1 / 200 m ² Ausstellungsfläche	95%



		Stellplätze 		Fahrradabstellplätze 	
Bauvorhaben		Gesamtzahl notwendiger Stellplätze	Hiervon Besucherstellplätze in %	Zahl notwendiger Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
	Bibliotheken			1 / 50 m ² Hauptnutzfläche	95%
9. Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	**	**	1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche	10%
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze			1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche	20%
9.2	Lagerräume- und plätze			1 Abstellplatz je 1000 m ² Hauptnutzfläche	0%
10. Sonstiges					
10.1	Kleingartenanlagen	**	**	1 / 2 Gartenanlagen	90%
10.2	Friedhöfe			1 / 1.500 m ² Grundstücksfläche	90%

* Laufende Ziffern nach Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (MinBl. S.231)

** Zu ermitteln nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 LBauO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung

WE Wohneinheit

Mainz, 13.11.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister"

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Stellplatzsatzung einschließlich ihrer Anlage liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Mainz, 20.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund des § 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. November 2020 beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 27. Juni 2019 wie folgt zu ändern:

§ 1

Stadtvorstand und Ältestenrat

(1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister, fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich und eine ehrenamtliche Beigeordnete oder einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Gemäß § 34 a GemO bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

§ 2

Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
3. Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.
4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher/innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.
5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.



(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.

(2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Mitgliedschaft zu Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
- Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
- Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städtische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
- Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
- private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
- Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten sowie Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen von der Entgeltgruppe 9 (vergleichbar Beamte ab dem dritten Einstiegsamt) bis 12 TVöD einschließlich;
- Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten sowie Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen deren Willen von der Besoldungsgruppe A 9 (Stadtinspektorin bzw. Stadtinspektor, ab dem dritten Einstiegsamt) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesO (Stadtamtfrau, Stadtamtmann) einschließlich;
- die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 75.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 300.000,00 €;



-
- die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
 - die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

(4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 500.000,00 € Ausgaben im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
- bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € Einnahmen im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
- Veranstaltung von Messen und Märkten.

Die o. a. Aufgaben können nach Behandlung im Wirtschaftsausschuss auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion in Ausnahmefällen zur endgültigen Beschlussfassung im Stadtrat behandelt werden.

(5) Dem Verkehrsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
- Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen zu verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
- Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. ä.).

(6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- die Entscheidung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
- der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
- die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Gemeinde gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen), § 33 BauGB (Zulässigkeit während der Planaufstellung), § 34 BauGB (Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) für alle Bauvoranfragen und Bauanträge, die über das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 65 LBauO in der jeweiligen Fassung hinausgehen. Der Bau- und Sanierungsausschuss kann einzelne Vorhaben wegen ihrer Wichtigkeit mit einer entsprechenden Empfehlung dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung überweisen. Die endgültige



Entscheidung durch den Stadtrat kann mit verpflichtender Wirkung nach Behandlung im Bau- und Sanierungsausschuss auch durch eine Fraktion beantragt werden.

(7) Dem Vergabeausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

- Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 € im Einzelfall;
- Aufträge an Architekten, Ingenieure usw. über 100.000,00 € im Einzelfall.

§ 4

Ortsbezirke

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke werden in den Geodaten der Stadtverwaltung Mainz gepflegt und sind dort zu entnehmen. Entsprechende Karten (Stand Januar 2017) sind als Anhang Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, Ortsverwaltungen

(1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus, wenn

- a) es seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt oder
- b) die Voraussetzungen des § 31 GemO vorliegen.

(3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt.

(4) Als Vertreterin bzw. Vertreter der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird eine stellvertretende Ortsvorsteherin bzw. ein stellvertretender Ortsvorsteher oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

§ 6

Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration



(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239,00 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

(2) Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zur Höhe des Verdienstaufschlages. Nachgewiesene Kosten, die einem berufstätigen Ratsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren außerhalb der normalen Arbeitszeit entstehen, werden bis zu 26,00 € pro Sitzung erstattet. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände.

(3) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179,00 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

(4) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gilt die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend.

(5) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 gilt entsprechend.



§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Den stellvertretenden Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. -warte aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin bzw. eines Wehrführers vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.



(5) Das Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen und Leiter

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte und die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Leitenden Notärztinnen bzw. Notärzte erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Organisatorischen Leiterinnen bzw. Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Mindestsatz des Grundbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 11

Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

(1) Die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)).

(2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/amtsblatt>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und



Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 17. August 1994 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20. Dezember 1994, vom 15. März 1995, vom 27. September 1996, vom 1. Oktober 1998, vom 8. Dezember 2005, vom 13. Juni 2012, vom 1. Oktober 2014, vom 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2019, außer Kraft.

Mainz, 19. November 2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Vergabeausschuss, 12.11.2020

TOP 7.1, Beschlussvorlage 1918/2020

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe zur Lieferung mobiler interaktiver Whiteboards für eine Mainzer Realschule plus beschlossen.

TOP 7.2, Beschlussvorlage 1946/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe für die Tragwerksplanung, Lph. 5, 6 und 8 im Rahmen der Sanierung eines Mainzer Jugend- und Kulturzentrums beschlossen.

**Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz,
11.11.2020**

TOP 6, Beschlussvorlage 1787/2020

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Einzelpersonalangelegenheit beschlossen



→ **Gremien**

Sitzung des Vergabeausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Vergabeausschusses am
Donnerstag, 26.11.2020, 16:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr.1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnissnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2020
2. Mitteilungen
3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Jakob-Laubach-Straße in Mainz-Weisenau
- Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
Vorlage: 1952/2020
 - 3.2. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Feldmäuse in Mainz-Ebersheim
- Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
Vorlage: 1954/2020
 - 3.3. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Bretzenheim-Süd in Mainz-Bretzenheim
- Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
Vorlage: 1953/2020
 - 3.4. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Zagrebplatz in Mainz-Hechtsheim
- Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
Vorlage: 1955/2020
 - 3.5. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Zagrebplatz in Mainz-Hechtsheim
- Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen in Gebäuden
Vorlage: 1973/2020
 - 3.6. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Jakob-Laubach-Straße in Mainz-Weisenau
- Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen in Gebäuden
Vorlage: 1974/2020
 - 3.7. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Feldmäuse in Mainz-Ebersheim
- Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen in Gebäuden
Vorlage: 1975/2020
 - 3.8. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Bretzenheim-Süd in Mainz-Bretzenheim
- Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen in Gebäuden
Vorlage: 1977/2020
 - 3.9. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Bretzenheim-Süd in Mainz-Bretzenheim
- Raumluftechnische Anlagen
Vorlage: 1979/2020
 - 3.10. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Zagrebplatz in Mainz-Hechtsheim
- Raumluftechnische Anlagen
Vorlage: 1980/2020
 - 3.11. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Jakob-Laubach-Straße in Mainz-Weisenau
- Raumluftechnische Anlagen
Vorlage: 1981/2020
 - 3.12. Vergabeangelegenheiten
Mainzer Baukastenkitas, Kita Feldmäuse in Mainz-Ebersheim
- Raumluftechnische Anlagen
Vorlage: 1982/2020
 - 3.13. Vergabeangelegenheiten;
Erweiterung Grundschule Mainz-Lerchenberg
-Raumluftechnische Anlagen
Vorlage: 1995/2020
 - 3.14. Vergabeangelegenheiten;
Erweiterung Grundschule Mainz-Lerchenberg
- Heizungsinstallation
Vorlage: 1994/2020
 - 3.15. Vergabeangelegenheiten;
Erweiterung Grundschule Mainz-Lerchenberg
- Sanitärinstallation
Vorlage: 1992/2020
 - 3.16. Vergabeangelegenheiten;
Kulturhalle Mainz-Weisenau
- Estricharbeiten
Vorlage: 2027/2020
 - 3.17. Vergabeangelegenheiten
Sanierung Laubenheimer Park
- Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: 2075/2020
 - 3.18. Vergabeangelegenheiten
Neubau Kulturheim in Mainz-Weisenau
- Stahlbauarbeiten
Vorlage: 2061/2020



- 3.19. Vergabeangelegenheiten;
Neubau Baukasten-Kita Mainz-Zahlbach
- Tischlerarbeiten
Vorlage: 2066/2020

7. Anfragen

Alzey, 13.11.2020
gez. Klaus Penzer
Verbandsvorsteher

- 3.20. Vergabeangelegenheiten;
Erweiterung und Umbau IGS III, 2. BA
-Bodenbelagsarbeiten
Vorlage: 2068/2020

4. Verschiedenes

b) nicht öffentlich

5. Anwendung der Wertungskriterien zum TOP 3
6. Mitteilungen
7. Vergabeangelegenheiten
7.1. Vergabeangelegenheiten
7.2. Vergabeangelegenheiten
8. Verschiedenes

Mainz, 12.11.2020
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes Mommenheim**

Am Donnerstag, 26.11.2020, 15:00 findet eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Ratsaal der VG Rhein-Selz, Sant`Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Vorlage des Zwischenberichts des AZV Mommenheim zum 30.09.2020
2. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des AZV Mommenheim für das Wirtschaftsjahr 2021
3. 3. Änderung der Verbandsordnung
4. Mitteilungen
- 4.1. Eilentscheid - Erweiterung der Trägerschaft der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“
5. Anfragen

b) nicht öffentlich

6. Mitteilungen



→ Stellenausschreibungen

Grün- und Umweltamt: Gartenbauer/-in

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Gartenbauer/-in (m/w/d)

Abteilung Grünunterhaltung und Baumpflege - Revier 1
Die Stelle ist ab 01.12.2020 in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 67/22

Aufgaben u.a.:

- Umsetzung der städtischen Grünpflegekonzeption
- Ausführung sämtlicher Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- Anlage und Pflege von Beeten und Pflanzenflächen (Wechselbepflanzung, Stauden, Edelrosen etc.)

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Werker/-in im Garten- und Landschaftsbau oder Zierpflanzenbau
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Führerschein Klasse BE und Klasse CE ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 4 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen

zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 67/22 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Revisionsamt:

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit, Vorzimmer Revisionsamt

Wir suchen Verstärkung für unser **Revisionsamt:**

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit, Vorzimmer Revisionsamt (m/w/d)

Die Stelle ist in Vollzeit zum 01.01.2021 zu besetzen.
Kennziffer 14/09

Aufgaben u.a.:

- Vorzimmer Tätigkeit mit Assistenzleistungen und Terminplanung für die Amtsleitung
- Korrespondenz, allgemeine Sekretariatsaufgaben
- Verwaltungs- und Personalangelegenheiten sowie Haushaltssachbearbeitung
- Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Protokollierung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise, hohe Flexibilität
- Organisationsgeschick, Zuverlässigkeit, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Sehr sichere MS-Office-Anwendungskennntnisse, insbesondere in MS-Word sowie in MS-Excel
- Kenntnisse in "Lotus Notes", "Somacos Session", SAP und d.3 sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)



- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 7 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 08.12.2020 unter Angabe der Kennziffer 14/09 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 3 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 27.11.2020 unter Angabe der Kennziffer 47/06 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Stadtarchiv: Hilfskraft im Stadtarchiv

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtarchiv**:

Hilfskraft im Stadtarchiv (m/w/d)

Abteilung Benutzung

Die Stelle ist in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden, befristet für die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit, voraussichtlich bis 18.05.2021, zu besetzen.

Kennziffer 47/06

Aufgaben u.a.:

- Lesesaalaufsicht mit Erstberatung
- Posteingang und Telefondienst
- Registratur
- Magazindienst

Wir erwarten:

- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Historisches Grundwissen
- Sicherer Umgang mit Datenbanken und den MS-Office Standardanwendungen
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfreude

Wir bieten: